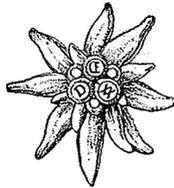


2

Statuten
der
Sektion Nördlingen
des
deutschen & österreich. Alpenvereins
(Anerkannter Verein.)



Nördlingen 1895.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei.

Original S. Nördlingen 14.6.07

Zweck.

§ 1.

Die Sektion Nördlingen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins — anerkannter Verein — hat ihren Sitz in Nördlingen.

Ihr Zweck ist, die Kenntnis der deutschen und österreichischen Alpen zu fördern und deren Bereisung zu erleichtern.

Wenngleich Sektion des deutschen und österreichischen Alpenvereins, ist sie doch ein selbständiger Verein und hat ersterem gegenüber nur diejenigen Verpflichtungen, wie sie in §§ 7 und 8 der Statuten dieses Vereins vorgesehen sind.*)

*) § 7. Jede Sektion ist verpflichtet, vor Ablauf des Vereinsjahres dem Central-Ausschuss die Namenliste ihrer Mitglieder und ihres Ausschusses, sowie einen Bericht über ihr Vereinsleben, insbesondere über die alpinen Leistungen ihrer Mitglieder mitzuteilen. Aus den Sektions-Berichten wird ein kurzer Auszug in den Vereinspublikationen veröffentlicht.

§ 8. Jede Sektion empfängt die regelmässigen Vereinspublikationen portofrei in der Anzahl der von ihr angemeldeten Mitglieder. Sie hat die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder für die Centralkasse im ersten Quartal portofrei an dieselbe abzuliefern. Sie haftet dem Verein für Ablieferung einer der Anzahl der empfangenen Publikationen gleichen Anzahl von Jahresbeiträgen. Von dieser Haftpflicht befreit sie sich beim Ausfall von Jahresbeiträgen nur durch portofreie Rücksendung der entsprechenden Anzahl von Vereinspublikationen desselben Jahres.

Jeder Sektion sind jedoch auf Verlangen bis zu 5 Proz. ihrer

§ 2.

Die Sektion sucht ihren Zweck zu erreichen durch Beteiligung an der Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten, Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, Organisierung des Führerwesens, Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt unter schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuss.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird dadurch zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten beiden Monaten jeden Jahres gegen Aushändigung der Mitgliedskarte für das betreffende Kalenderjahr einen Vereinsbeitrag von 10 Mark zu entrichten, nämlich 6 Mark zur Centralkasse des deutschen und österreichischen Alpenvereins und 4 Mark zur Sektionskasse.

Diesen ganzen Jahresbeitrag haben auch die im Laufe des Jahres aufgenommenen Mitglieder zu zahlen.

Mitgliederzahl weitere Exemplare der „Mitteilungen“ gratis zu überlassen.

Gegenüber einer Sektion, die ihre Jahresbeiträge bis zum Jahresschluss ganz oder teilweise nicht abgeliefert hat, wird die Zusendung der Vereinspublikationen von Beginn des folgenden Jahres an ganz oder teilweise sistiert.

§ 6.

Den Mitgliedern der Sektion kommt aktives und passives Wahlrecht zu; sie sind zur Stellung von Anträgen und zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen in den Generalversammlungen berechtigt, haben Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und genießen in gleichem Masse alle der Sektion zustehenden Vorteile.

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes geschieht durch schriftliche Anzeige an den Ausschuss. Erfolgt letztere nicht bis zum 15. Dezember, so bleibt das Mitglied für das folgende Jahr beitragspflichtig.

Ein Mitglied, welches bis zum 31. März trotz wiederholter Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden, ohne seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 enthoben zu sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses. Dem Ausschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Organe.

§ 8.

Organe der Sektion sind der Ausschuss und die Generalversammlung.

Ausschuss.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassier und 2 Beisitzern.

Derselbe wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Falls ein Ausschussmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, kann der Ausschuss dessen Stelle durch Kooptation ersetzen.

§ 10.

Der Ausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut, er beruft die Generalversammlung, stellt die Tagesordnung derselben fest, vollzieht ihre Beschlüsse, und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 11.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Ausschusse führt der 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung ein anderes Ausschussmitglied in der in § 9 Abs. 1 aufgestellten Reihenfolge.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Nach aussen wird die Sektion vom 1. Vorstände oder dessen Stellvertreter vertreten.

Die Vollmacht des Vertreters erstreckt sich auf alle mit dem Zweck der Sektion zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere auch in Ansehung von Immobilien, nach Massgabe der diesfallsigen Beschlüsse der Generalversammlung.

Als Legitimation dient demselben das Protokoll über seine Wahl oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus demselben.

Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung beschliesst über alle an

sie gebrachten Anträge, insbesondere über alle hinsichtlich der Immobilien zu treffenden Verfügungen.

§ 14.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Ausschreibung im „Nördlinger Anzeigblatt“ und „Rieser Volksblatt“. Der Ausschuss ist berechtigt, die Bekanntmachung auch in anderen Blättern zu erlassen.

§ 15.

Die Entscheidung der Generalversammlung erfolgt abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den Fällen der §§ 19, 20 und 21 durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Im Dezember jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe prüft und verbessert den Rechenschaftsbericht, setzt das Budget für das nächste Jahr fest und wählt nach relativer Stimmenmehrheit durch schriftliche geheime Abstimmung unter Ausscheidung der einzelnen in § 9 angegebenen Funktionen den Ausschuss.

§ 17.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Ausschuss jederzeit einberufen, eine solche muss einberufen werden, wenn der dritte Teil der Mitglieder unter Stellung eines schriftlichen Antrages es verlangt.

§ 18.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Statutenänderung.

§ 19.

Änderungen der Statuten können sowohl in der ordentlichen als in einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn die desfalligen Anträge vorher dem Ausschuss schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 20.

Über Auflösung der Sektion kann nur eine Generalversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 13 bezeichneten Weise, sowie durch briefliche Mitteilung an die auswärtigen Mitglieder, mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied kann für diesen Fall seine Stimme einem anderen Mitgliede der Sektion schriftlich übertragen.

§ 21.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion mit relativer Stimmenmehrheit.

Schlussbestimmung.

§ 22.

Vorstehende Statuten treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

Handwritten notes:
W. De
M. 1894
v. 1. 1. 1895
v. 1. 1. 1895
v. 1. 1. 1895